# Schriften zum Internationalen Recht

# **Band 101**

# Die Ausgestaltung des Anklageprinzips nach amerikanischem Strafverfahrensund Verfassungsrecht

Von

Markus Geisler



Duncker & Humblot · Berlin

# MARKUS GEISLER

Die Ausgestaltung des Anklageprinzips nach amerikanischem Strafverfahrens- und Verfassungsrecht

# Schriften zum Internationalen Recht Band 101

# Die Ausgestaltung des Anklageprinzips nach amerikanischem Strafverfahrensund Verfassungsrecht

Von

Markus Geisler



Duncker & Humblot · Berlin

### Gefördert mit Forschungsmitteln des Landes Niedersachsen

#### Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

#### Geisler, Markus:

Die Ausgestaltung des Anklageprinzips nach amerikanischem Strafverfahrens- und Verfassungsrecht / von Markus Geisler. -Berlin: Duncker & Humblot, 1998

(Schriften zum Internationalen Recht; Bd. 101) Zugl.: Osnabrück, Univ., Diss., 1997

ISBN 3-428-09258-9

Alle Rechte vorbehalten © 1998 Duncker & Humblot GmbH, Berlin Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin Printed in Germany

> ISSN 0720-7646 ISBN 3-428-09258-9

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706 €

#### Vorwort

Die vorliegende Untersuchung beschreibt die Information des Beschuldigten, den Gegenstand der Hauptverhandlung und den Umfang der Rechtskraft im U.S.-amerikanischen Strafverfahren.

Die Arbeit entstand vor dem Hintergrund, daß die Fragen nach dem Prozeßgegenstand und dem Umfang der Rechtskraft zu den schwierigsten Problemen des geltenden deutschen Strafverfahrens gehören. Im Mittelpunkt des deutschen Rechts steht der Begriff der Tat der §§ 151, 155, 264 StPO einerseits und des Art. 103 Abs. 3 GG andererseits. Zu diesem Themenkomplex sind insgesamt fünf Dissertationen vorgelegt worden sind, doch eine rechtsvergleichende Abhandlung fehlt bislang. Diese Lücke vermag auch die vorliegende Arbeit nicht zu schließen. Zwar war es das ursprüngliche Ziel des Autors, die im Titel dieser Untersuchung aufgeführten Themenkomplexe unter Heranziehung des U.S.-amerikanischen Rechts rechtsvergleichend unter dem Stichwort des "Anklageprinzips" zu analysieren. Dieses Vorhaben erwies sich jedoch im Lauf der Zeit als undurchführbar, und zwar schlicht deshalb, weil die zum amerikanischen Recht greifbaren Informationen einfach zu spärlich waren. Ein Rechtsvergleich macht jedoch nur dann Sinn, wenn Klarheit über die zu untersuchenden Objekte besteht, während alles andere bloße Makulatur wäre. Aus diesem Grund mußte das Ziel der Untersuchung geändert werden. Statt auf der Grundlage eines Rechtsvergleichs einen Vorschlag für eine Reform des deutschen Rechts zu entwerfen, trat mehr und mehr die Aufgabe in den Vordergrund, vorab eine systematische Darstellung des amerikanischen Rechts zu erstellen.

Das Resultat meiner Forschungen zum amerikanischen Recht liegt nunmehr vor. Die Arbeit ist unter anderem das Ergebnis eines einjährigen LL.M.-Studiums an der University of Wisconsin-Madison und eines dreimonatigen Praxisaufenthaltes in der Rechtsanwaltssozietät Passman & Jones in Dallas. Die Arbeit basiert auf einer Anregung von Prof. Dr. Joachim Schulz (Universität Osnabrück), dem ich deshalb zu ganz besonderem Dank verpflichtet bin. An dieser Stelle möchte ich mich auch bei Prof. Walter Dickey (University of Wisconsin-Madison) bedanken, der mir als mein legal advisor den Einstieg in die schwierige Materie des amerikanischen Strafprozeßrechts wesentlich erleich-

6 Vorwort

tert hat. Danken möchte ich zudem dem attorney at law Bill Hart von der Anwaltssozietät Passman & Jones für die gleichermaßen angenehme wie lehrreiche Zeit in Dallas. Besonderer Dank gilt schließlich meiner gesamten Familie, vor allem meiner Ehefrau Karin und meiner Tochter Sarah-Isabel, die stets geduldig mancherlei Entbehrungen mitgetragen haben.

Das Manuskript wurde im August 1995 fertiggestellt. Das Schlußkapitel wurde nach der Disputation im Frühjahr 1997 angehängt.

Rinteln, den 28. November 1997

Markus Geisler

# Inhaltsverzeichnis

# Erstes Kapitel

	Das amerikanische Strafverfahren					
I.	Die	Grundlagen	13			
II.	Die	Einleitung des Verfahrens	15			
	A.	Citation, Summons, Arrest	15			
	B.	Post-arrest Procedures	۱7			
	C.	Decision to Charge	18			
III.	Die	Vorverfahren	19			
	A.	Initial Appearance	۱9			
	B.	Preliminary Examination	21			
	C.	Grand Jury Review	24			
IV.	Das	s Hauptverfahren	26			
	A.	Arraignment	26			
	B.	Pre-Trial Motions	29			
	C.	C. Pretrial Conference				
	D.	Trial	33			
		1. Die Auswahl der Geschworenen	34			
		2. Die Eröffnungsplädoyers	35			
		3. Die Beweisaufnahme	36			
		4. Die Schlußplädoyers	<b>1</b> 0			
		5. Die Instruktion der Geschworenen	<b>1</b> 0			
		6. Die Beratung der Geschworenen	<b>4</b> 1			
		7. Der Spruch der Geschworenen	41			
	E.	Post-Trial Motions	<b>1</b> 3			
		1. Der Antrag auf eine neue Verhandlung über die Schuld	<b>1</b> 3			
		2. Der Antrag auf einen Freispruch trotz Schuldspruch	14			

# Inhaltsverzeichnis

		3. Der Antrag auf ein Absehen von der Straffestsetzung	44
	F.	Sentencing	45
V.	Die	Rechtsmittelverfahren	17
٧.		Appellate Review	
	B.		
	Б.	Collatelal Attacks	50
		Zweites Kapitel	
		Die Information des Beschuldigten	52
I.	Ein	ıführung	52
	A.	Formelle und informelle Information	52
	B.	Das Recht "to be informed"	53
	C.	Überblick	
••	ъ.	A 11	<b>-</b> -
II.		Anklage	
		"Long form"-Anklagen	
	В.	"Essential elements"-Anklagen	
		1. Das "essentials elements"-Erfordernis	
		2. Das "factual specifity"-Erfordernis	
	-	3. Musteranklagen	
		"Short form"-Anklagen	
	D.	Anklagepunkte	
		1. "Same act or transaction"-Test	
		<ol> <li>"Connected together" und "common scheme or plan"-Test</li> <li>"Same or similiar character"-Test</li> </ol>	
	г	3. "Same or similiar character"-Test  Das Ermittlungsergebnis	
	E. F.		
	r.	Die Beweismittel	/ 1
III.	Dis	scovery and Disclosure	72
	A.	Einführung	72
		1. Die Gefahr der übermäßigen Bevorteilung des Beschuldigten	74
		2. Die Gefahren des Meineides und der Einschüchterung von Zeugen	76
		3. Resümée	77
	B.	Das Bundesrecht	78

				Inhaltsverzeichnis	9	
		1.	Die	Abänderungsbefugnis der Gerichte	. 78	
		2.	Das	s Verfahren der Akteneinsicht	. 79	
		3.	Der	Umfang der Akteneinsicht nach Regel 16 FRCP	. 81	
			a)	Erste Kategorie: Einsichtsrechte des Beschuldigten, die keine Gegeneinsichtsrechte des Anklägers auslösen	. 82	
			b)	Zweite Kategorie: Einsichtsrechte des Beschuldigten, die Gegeneinsichtsrechte des Anklägers auslösen	. 84	
			c)	Exkurs: Die Pflicht des Beschuldigten, dem Ankläger gewisse Verteidigungen vor Beginn der Hauptverhandlung anzuzeigen	. 87	
			d)	Aktenteile, für die ein Anspruch der Verteidigung auf Einsichtnahme nicht besteht	. 88	
		4.	Die	Offenlegung von Zeugenaussagen nach dem Jencks Act	. 90	
		5.	Die	Offenlegung von Zeugenaussagen nach Regel 26.2 FRCP	. 93	
		6.	Die	Nachteile des Systems	. 94	
		7.	Das	s "omnibus procedure"	. 95	
	C.	Das	s Sta	atenrecht	. 96	
		1.	Tex	as	. 97	
		2.	Wis	sconsin	100	
		3.	Zeu	genprotokolle	101	
	D.	Zw	ische	energebnis	102	
IV.	Die	Bra	ady-	Doktrin	103	
	A.	Die	Pfli	icht zur Offenlegung entlastender Beweise	103	
		1.	Das	Ersuchen der Verteidigung	105	
		2.	Das	s Kriterium des begünstigenden Beweismittels	106	
		3.	Das	s Kriterium des wesentlichen Beweises	109	
	B.	Die	Sor	gfaltspflicht des Beschuldigten	115	
	C.	C. Die Aufbewahrungspflicht des Anklägers				
	D.	Dei	r Zei	tpunkt der Offenlegung	120	
	E.	Pra	ktisc	che Probleme	121	
				Drittes Kapitel		
				Der Gegenstand der Hauptverhandlung	122	
I.	Die	Ko	rres	pondenzregel	122	
	A.	Das	s Ge	wohnheitsrecht	123	

## Inhaltsverzeichnis

	B.	Das Bundesrecht	125			
		1. Unbeachtliche Abweichungen	126			
		2. Beachtliche Abweichungen	129			
	C.	Das Staatenrecht	130			
	D.	Verfahrensrecht	131			
II.	Kla	ageänderungen	132			
	A. Änderungen des Strafgesetzes					
		1. Die "lesser included offense"-Regel	133			
		2. Einzelfallentscheidung	134			
		3. Verfahrensrecht	136			
	B.	Änderungen des Sachverhaltes	137			
III.	Die	- ,,Bain"-Regel	142			
		Viertes Kapitel				
		Der Umfang der Rechtskraft	146			
I.	Gr	undlagen	146			
II.	Das	s Verbot der Mehrfachbestrafung	147			
	A.	-	148			
	В.		149			
	C.	Der Begriff des "same offence"	150			
III.	Das	s Verbot der Doppelverfolgung	153			
	Α.		155			
	B. Der Schutz des Beschuldigten nach einer Verurteilung					
	C. Der Schutz des Beschuldigten nach vorzeitiger Prozeßbeendigung 1					
		1. Nolle prosequi	161			
		2. Mistrial	163			
		3. Dismissal	166			
	D. Der Begriff des "same offence"					
			168			
		2. Diecolleteral estoppel"-Doktrin	171			
		2. Die "colleteral estoppel"-Doktrin				

		Inhaltsverzeichnis	11		
		4. Der "same transaction"-Test	176		
IV.	Die	"dual sovereignty"-Theorie	178		
		Fünftes Kapitel			
		Schlußbemerkungen	181		
I.	Das	S Anklageprinzip	181		
	A.	Das Prinzip der funktionellen Trennung	181		
	B.	Das Prinzip der thematischen Bindung			
II.	Die	Information des Beschuldigten	183		
	A.	Die Anklageschrift	183		
	В.	Das Akteneinsichtsrecht	184		
	C.	Die Offenlegungspflicht	186		
III.	Der	Prozeßgegenstand	186		
	A.	Der Prozeßgegenstand und die Zulässigkeit von Klageänderungen	186		
		1. Das deutsche Modell	187		
		2. Das amerikanische Modell	187		
	В.	Ansätze für eine Reform des deutschen Rechts nach amerikanischem Vorbild	188		
		1. Klageänderungen rechtlicher Art	189		
		2. Klageänderungen tatsächlicher Art	189		
<b>Anhang</b>					
Literaturverzeichnis					
Rec	htsp	prechungsverzeichnis	221		
Sachverzeichnis					

### Erstes Kapitel

## Das amerikanische Strafverfahren

# I. Die Grundlagen

Zu Beginn dieser Untersuchung soll ein Überblick über den Ablauf eines amerikanischen Strafverfahrens gegeben werden. Hierzu ist jedoch vorab darauf hinzuweisen, daß das Strafverfahrensrecht in den Vereinigten Staaten nicht nur Sache des Bundes ist, sondern wie das materielle Strafrecht der Regelungsgewalt sowohl des Bundes als auch der 50 Einzelstaaten der U.S.A. unterliegt¹. Aus dem hieraus resultierenden Dualismus von Bundes- und Staatenrecht ergibt sich eine starre Trennung dergestalt, daß die Bundesstrafprozeßordnung — die "Federal Rules of Criminal Procedure" — lediglich für das Bundesstrafverfahren gilt, während sich die Strafverfahren der insgesamt 50 Bundesstaaten nach den jeweiligen einzelstaatlichen Prozeßordnungen richten (z.B. in Wisconsin nach dem "Criminal Procedure Code" oder in Texas nach dem "Code of Criminal Procedure"). Es ist deshalb sachlich nicht ganz richtig, vom dem amerikanischen Strafverfahren zu sprechen, denn tatsächlich existieren 51 eigenständige Strafverfahren. In diesem Sinn heißt es bei LaFave / Israel²:

"A useful description of the American criminal justice process must begin by acknowledging that there is no single set of criminal justice procedures applied uniformly throughout this country. [...] Just as each state can shape its substantive criminal code to fit the value judgments and traditions shared by its people it can also shape the procedures that will be used in administering that code. As a result, in many respects, we have fifty-one different criminal justice processes, one for each of the states and one for the federal government".

Wenn in diesem Kapitel dennoch der Versuch unternommen wird, das amerikanische Strafverfahren zu beschreiben, so geschieht dies vor dem Hintergrund,

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Gesetzgebungskompetenzen des Bundes sind in der U.S. Constitution enumerativ aufgeführt. Sie erstrecken sich u.a. auf die Bereiche Zoll, Münzwesen, zwischenstaatlicher Handel, Konkurswesen, Post und geistiges Eigentum. Soweit eine Materie dem Bund nicht übertragen worden ist, liegt die Kompetenz zum Erlaß von Strafbestimmungen bei den Staaten. Zu den Einzelheiten der Kompetenzverteilung siehe Schmid, Das amerikanische Strafverfahren, S. 22. f. (m.w.N.).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> LaFave / Israel, Criminal Procedure, § 1.2, S. 3 f.

daß alle 51 Strafverfahren jedenfalls in ihren Grundzügen übereinstimmen<sup>3</sup>. Grundlegende Gemeinsamkeit aller 51 Strafverfahren ist die Ausgestaltung als Parteiprozeß (adversary system of adjudication). Im Parteiprozeß ist die Ermittlung des Sachverhaltes und das Beschaffen der Beweise – anders als im deutschen Strafprozeß – nicht Aufgabe des Gerichtes, sondern eine Obliegenheit der Parteien<sup>4</sup>. Es liegt demzufolge am Staatsanwalt, das für eine Verurteilung notwendige Belastungsmaterial zu sammeln, und Sache des Beschuldigten ist es, dem Gericht mögliche Entlastungsbeweise zu präsentieren. Demgegenüber besteht die vorrangige Aufgabe des Richters darin, in einer Art "Schiedsrichterfunktion" darüber zu wachen, daß die Parteien in ihrer Auseinandersetzung die in Betracht kommenden Verfahrensregeln einhalten<sup>5</sup>. Im übrigen läßt sich das amerikanische Strafverfahren in vier Abschnitte einteilen, wobei der erste Abschnitt die Einleitung des Verfahrens ist<sup>6</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Hierfür dürfte vor allem die gemeinsame geschichtliche Entwicklung aller Staaten verantwortlich sein. Hierzu heißt es bei *Cook / Marcus*, Criminal Procedure, S. 1-1: "The criminal justice system in the United States is the product of centuries of gradual development in England in combination with modern Constitutional theory and interpretation. The criminal justice process in this country ist not, however, perfectly uniform. A major urban center and a rural town share the same heritage and Constitution, yet their operations may vary considerably. Differences may exist between states, between a state and the federal system, and even between localities within a single state. Still, the basic pattern ist the same ...". Von Bedeutung ist aber auch, daß der Gestaltungsspielraum der einzelstaatlichen Prozeßgesetzgeber stets durch den von der Bundesverfassung vorgegeben Rahmen begrenzt ist und namentlich die Bill of Rights zahlreiche das Stratverfahren betreffende Bestimmungen enthalten; siehe *LaFaye / Israel*, Criminal Procedure, § 1.2a, S. 3.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Hinter diesem Prozeßmodell steckt die im anglo-amerikanischen Rechtskreis vorherrschende Überzeugung, daß ein offen ausgetragener Streit zwischen den unmittelbar am Streit Beteiligten (nämlich den Parteien) am ehestens geeignet sei, die Wahrheit ans Licht zu bringen.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Zum Unterschied zwischen Parteiverfahren und Inquisitionsprozeß heißt es bei *Langbein*, Comparative Criminal Procedure: Germany, S. 1:,,The crux of the difference between [American] common law and Continental procedure can be simply stated. It is the contrast between adversarial and nonadversarial fact-finding and law-applying. In the Anglo-American criminal (and civil) procedure the court takes virtually no responsibility for producing evidence and shaping legal issues. The parties and especially their lawyers – the adversaries – gather and produce evidence for a passive trier. In the Continental systems the court that decides the case also has the active role in investigating the facts and formulating the issues in dispute".

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Die anderen drei Abschnitte sind die Vorverfahren (unten III.), das Hauptverfahren (unten IV.) und die Rechtsmittelverfahren (unten V.).

# II. Die Einleitung des Verfahrens

### A. Citation, Summons, Arrest

In den Vereinigten Staaten kann ein Strafverfahren auf verschiedenen Wegen eingeleitet werden. In der Praxis spielen drei Alternativen eine Rolle<sup>7</sup>. Ein Strafverfahren kann zunächst durch eine polizeiliche oder ordnungsbehördliche Ladung des Verdächtigen eingeleitet werden<sup>8</sup>. Mit einer solchen Ladung (notice to appear, citation) wird der Empfänger aufgefordert, zu dem angegebenen Termin vor Gericht zu erscheinen; lediglich bei leichten Übertretungen (z.B. Parken im Halteverbot) kann von einem persönlichen Erscheinen abgesehen und ein schriftliches Verfahren durchgeführt werden. Die Ladung ist an besondere Formen nicht gebunden und kann von Polizeibeamten oder den sonst zuständigen Personen auch mündlich ausgesprochen werden. Es liegt auf der Hand, daß diese Art der Verfahrenseinleitung nur bei *minderschweren* Schuldvorwürfen Erfolg verspricht. In der Praxis spielen polizeiliche oder behördliche Ladungen deshalb vor allem bei Verkehrsverstößen (traffic violations) und ähnlich geringfügigen Rechtsverstößen eine Rolle.

Bei mittelschweren Delikten kann ein Strafverfahren auch durch eine gerichtliche Ladung des Verdächtigen eingeleitet werden<sup>9</sup>. Anders als polizeiliche oder behördliche Ladungen wird die gerichtliche Ladung (summons) dem Betroffenen förmlich zugestellt. Das Gericht kann einen Verdächtigen nur auf Antrag förmlich laden. Zur Antragstellung sind in der Regel die zuständige Polizeibehörde und der staatliche Ankläger berechtigt. Eine Ladung des Beschuldigten wird vom Gericht nur erteilt, wenn der Antragsteller – d.h. der Polizeibeamte oder Mitarbeiter der Anklagebehörde – dem zuständigen Richter glaubhaft

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Eine vierte Alternative, nämlich die Einleitung des Verfahrens durch die Zustellung einer auf eigenen – d.h. selbst initiierten – Ermittlungen der Grand Jury beruhenden Anklageschrift dieses Gremiums, der sog. "presentment", ist dagegen heute kaum noch von praktischer Bedeutung. Zusammenfassend heißt es bei *Torcia*, Wharton's Criminal Procedure, § 206 (S. 6 f.): "A presentment is a written accusation of a crime found by a grand jury of its own motion and presented by it to the court [...]. The presentment, as known to the common law, is almost obsolete in the United States. Although it is still a part of the machinery of criminal justice in a number of jurisdictions, the practice of finding presentments has fallen largely into disuse". Vgl. auch 41 Am. Jur.2d Indictments and Informations § 1.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Stuckey, Procedures in the Justice System, S. 42 f.; Cook / Marcus, Criminal Procedure, S. 1-4; vgl. auch Karlen / Schultz, Justice in the Accusation, S. 116, in: The Rights of the Accused.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Stuckey, Procedures in the Justice System, S. 54; Cook / Marcus, Criminal Procedure, S. 1-4; siehe auch Karlen / Schultz, Justice in the Accusation, S. 116, in: The Rights of the Accused.